WEB energy sales GmbH
Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich I FN 594172h - Firmenbuchgericht: LG Krems an der Donau
Tel.: +43 2848 6336-56 | E-Mail: gruenstrom@web.energy | web.energy/gruenstrom

Allgemeine Lieferbedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie. Stand: November 2026.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „ALB") der WEB energy sales GmbH (im Folgenden kurz „W.E.B") gelten für Verträge mit
· Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 63 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG),
· Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 ElWG und
· Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), die keine Kleinunternehmen sind, die jeweils einen Gesamtstromverbrauch von max. 100.000 kWh pro Jahr aufweisen (im Folgenden kurz „Kunde(n)").

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden an dem/den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen durch die W.E.B. Die technische Qualität der Lieferungen (Spannung, Frequenz etc.) ergibt sich aus den Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers und ist von der W.E.B unbeeinflussbar.
2. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Belieferung des Kunden erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem zuständigen Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Einhaltung des jeweiligen Netzanschluss- sowie Netzzugangsvertrages und der Allgemeinen Netzbedingungen des zuständigen Netzbetreibers liegt in der Verantwortung des Kunden.
3. Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde die elektrische Energie an dem/den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) von der W.E.B zum Eigenbedarf bezieht. Ein Weiterverkauf oder die sonstige Weitergabe der elektrischen Energie an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Der Kunde wird mit Lieferbeginn mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der die W.E.B angehört.

II. Vertragsabschluss, aktive Kunden, Lieferbeginn, Erfüllungsgehilfen

1. Der Kunde kann der W.E.B ein Angebot auf Vertragsabschluss jederzeit unter anderem elektronisch auf der Website der W.E.B, schriftlich oder formfrei stellen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsangebotes des Kunden durch die W.E.B innerhalb von fünf Tagen ab Zugang desselben zustande. Soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht, ist die W.E.B zur Ablehnung des Vertragsangebotes des Kunden ohne Angabe von Gründen berechtigt. Die W.E.B ist berechtigt, eine Prüfung der Bonität des Kunden durchzuführen, und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung der elektrischen Energie von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Kunden abhängig machen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Punktes VIII.
2. Der Kunde hat der W.E.B auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des ElWG ist, zum Beispiel aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder am Peer-to-Peer-Handel oder weil der Kunde eine Eigenversorgungsanlage betreibt. Die W.E.B kann aktiven Kunden im Sinne des ElWG gesonderte Standardprodukte anbieten, welche vor allem die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Abwicklung, Prognose und Verrechnung aktiver Kunden berücksichtigen. Wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit zu einem aktiven Kunden im Sinne des ElWG wird, ist die W.E.B ebenfalls berechtigt, dem Kunden ein solches gesondertes Standardprodukt anzubieten.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Maßgabe des Wechselprozesses und den Kündigungsfristen eines allenfalls bestehenden Liefervertrages des Kunden. Sollte der Beginn der Belieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss möglich sein, hat die W.E.B das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die W.E.B darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten externer Dienstleister bedienen.

III. Energiepreise, Abrechnung, Zahlungen, Verzug, Aufrechnung

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten und im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts, welches mit Vertragsabschluss Vertragsbestandteil wird, enthaltenen Energiepreisen. Die Energiepreise bestehen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Euro pro Monat) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh). Die verrechneten Energiepreise verstehen sich als reine Energiepreise. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Nicht enthalten ist eine allfällige Gebrauchsabgabe, welche in manchen Gemeinden auf die Energielieferung anfällt. Nähere Informationen über die Energiepreise einschließlich der dynamischen Energiepreise sind auf der Website der W.E.B unter www.web.energy/gruenstrom abrufbar und können jederzeit kostenlos angefordert werden. Zusätzlich wird vom zuständigen Netzbetreiber die Elektrizitätsabgabe auf die Energielieferung gemäß Elektrizitätsabgabegesetz eingehoben. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe oder der Gebrauchsabgabe berechtigen und verpflichten die W.E.B zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Ändern sich während des laufenden Vertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese an den Kunden weitergegeben werden. Nicht enthalten sind weiters die dem zuständigen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte samt Steuern, Gebühren und Abgaben und Förderbeiträgen wie Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag. Der Kunde bleibt hinsichtlich dieser Entgelte Schuldner des zuständigen Netzbetreibers.
2 . Die Abrechnung erfolgt kostenfrei und grundsätzlich einmal jährlich anhand des vom zuständigen Netzbetreiber festgestellten Lieferumfanges. Dem Kunden wird gemäß § 43 Abs. 4 ElWG auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei gewährt. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Gemäß § 43 Abs. 3 ElWG sind bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 ElWG) jedenfalls monatlich Rechnungen zu legen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhebt die W.E.B vom Kunden vor der Jahresrechnung monatlich Teilzahlungsbeträge. Der Kunde ist berechtigt, eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge werden auf Basis des Letztjahresverbrauches und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreis wirken, berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden bei der Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge im Wege der gemäß § 18 ElWG vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt XIII.1.) mitzuteilen. Wenn sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Steuern und Abgaben, Systemnutzungsentgelte oder das Bezugsverhalten des Kunden ändern, ist die W.E.B berechtigt, die Höhe des Teilzahlungsbetrags entsprechend anzupassen. Haushaltskunden haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags, worüber die W.E.B die Haushaltskunden in jeder Mitteilung zur geplanten Erhöhung des Teilzahlungsbetrags mit dem Hinweis auf eventuell eintretende höhere Nachzahlungen informieren wird. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, wird die W.E.B das daraus resultierende Guthaben bzw. den daraus resultierenden Fehlbetrag erstatten bzw. in Rechnung stellen oder mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages wird die W.E.B dem Kunden zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
3. Entsprechend den Bestimmungen des § 28 ElWG sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control räumt die W.E.B dem Kunden für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung von bis zu zwölf Monaten ein. Bei Nachzahlungen, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreichen, sowie in begründeten Fällen ist auch eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu achtzehn Monaten möglich. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Der Kunde hat das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Nachzahlung gleichmäßig auf die Raten zu verteilen. Durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung des Kunden aufgehoben. Die auch teilweise vorzeitige Rückzahlung durch den Kunden ist jederzeit möglich.
4. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netzentgelte einerseits und der Energiekosten anderseits vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde die W.E.B, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des zuständigen Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an die W.E.B. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet.
5. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf das von der W.E.B in der Rechnung bekannt gegebene Konto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Zahlungsanweisung zu zahlen. Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dergleichen vom Kunden zu bezahlen. Die W.E.B stellt dem Kunden die Kosten für Rechnungsduplikate, Kontoauszüge und auf Kundenwunsch erstellte Zwischenabrechnungen – mit Ausnahme einer unterjährig gewährten Rechnung gemäß § 43 Abs. 4 ElWG – gemäß dem „Preisblatt für Nebenleistungen" in Rechnung, sofern dieses Preisblatt Vertragsbestandteil ist.
6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die W.E.B – außer im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Ratenzahlung – unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Fordert die W.E.B den Kunden erneut zur Zahlung auf, stellt die W.E.B die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem „Preisblatt für Nebenleistungen" bzw. dem Produktblatt in Rechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, kann die W.E.B als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten vom Schuldner den in § 458 Unternehmensgesetzbuch jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Für den Ersatz darüberhinausgehender Betreibungskosten ist jedenfalls § 1333 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden.
7. Haushaltskunden können im Fall der Zahlungsunfähigkeit der W.E.B sowie in jenen Fällen aufrechnen, in denen die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der W.E.B anerkannt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen der W.E.B ausgeschlossen.

IV. Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

1. Die W.E.B ist unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 ElWG grundsätzlich berechtigt, die Preise in einem unbefristeten Vertrag mit dem Kunden zu erhöhen, bzw. verpflichtet, diese zu senken. Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht gemäß § 21 ElWG findet immer dann auf den Vertrag Anwendung, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.
2. Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung gemäß § 21 ElWG kommt eine Preisänderung alternativ auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsangebot der W.E.B gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.
3. Die W.E.B ist unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts gemäß § 21 ElWG berechtigt, diese ALB zu ändern. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.
4. Zu Informationszwecken weist die W.E.B den Kunden darauf hin, dass dem Kunden bei einer Änderung der Preise bzw. der ALB gemäß § 21 ElWG ein gesetzliches Widerspruchsrecht zusteht.

V. Messung

Die Messung der vom Kunden entnommenen elektrischen Energie erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber nach dessen Bedingungen. Wenn Fehler in der Messung der Entnahme der elektrischen Energie festgestellt werden, muss zunächst der zuständige Netzbetreiber eine Korrektur durchführen, bevor eine entsprechende Nachverrechnung oder Rückerstattung durch die W.E.B vorgenommen wird.

VI. Höhere Gewalt und sonstige nichtverschuldete Leistungshindernisse

Im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu unvermeidbaren Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitlicher Anordnungen oder infolge von anderen unvermeidbaren Umständen, die die W.E.B nicht zu vertreten hat, kommen. In diesem Fall sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentliche Folgen nicht beseitigt sind. In diesem Fall wird die W.E.B den Kunden unverzüglich unter Darlegung der die W.E.B an der Vertragserfüllung hindernden Umstände benachrichtigen; die W.E.B wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen.

VII. Haftung

1. Die Haftung der W.E.B für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Gegenüber Haushaltskunden haftet die W.E.B auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden jedoch unbeschränkt.Im Übrigen kommen die gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgehilfen der Parteien.
2. Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

VIII. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung, Vorauszahlungszähler

1. Die W.E.B kann den Vertragsabschluss von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder einer Vorauszahlung durch den Kunden abhängig machen. Die W.E.B kann vom Kunden auch während der Vertragslaufzeit eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch gescheitert ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs vorgegangen werden musste oder sonst nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Eine Sicherheitsleistung in Form einer Barsicherheit wird zinsbringend, zumindest mit dem üblichen Zinssatz für täglich fällige Einlagen angelegt. Ist dieser Zinssatz null oder negativ, entfällt eine Verzinsung. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat die W.E.B die Sicherheitsleistung wieder auszufolgen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen. Bei einer Beendigung des Vertrages hat die W.E.B dem Kunden die Sicherheiten auszufolgen, wenn der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
2. Der Kunde hat gemäß § 29 ElWG das Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion). Durch die Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion dürfen dem Kunden keine Nachteile entstehen. Schutzbedürftigen Haushalten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz dürfen für die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten auferlegt werden. Die W.E.B kann die Vorauszahlungsfunktion nur insoweit bereitstellen, als der zuständige Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt des Kunden die technischen Voraussetzungen dafür ermöglicht (u. a. Smart Meter in Standardkonfiguration).

IX. Datenschutz, Verwendung von Viertelstundenenergiewerten

1. Die personenbezogenen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden von der W.E.B entsprechend ihrer Datenschutzerklärung, welche auf der Webseite der W.E.B unter www.web.energy/datenschutz abrufbar ist bzw. jederzeit unentgeltlich angefordert werden kann, verarbeitet.
2. Die W.E.B weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die W.E.B die Viertelstun denenergiewerte gemäß § 54 ElWG für die Zwecke der Abrechnung, der Prognose erstellung und der Verbrauchs- und Abrechnungsinformation im Sinne des § 45 ElWG verwendet, sofern der Kunde nicht berechtigterweise widersprochen hat. Der Kunde wird auf sein Widerspruchsrecht zur Speicherung und Übertragung von Tages- und Viertelstundenenergiewerten gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 54 Abs. 2 ElWG hingewiesen. Die W.E.B wird die ehestmögliche Übermittlung der erforder lichen Verbrauchsdaten beim zuständigen Netzbetreiber anfordern.

X. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages, Umzug des Kunden

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ordentlich kündigen. Dem Kunden wird zur besseren Beweisbarkeit die Kündigung per E-Mail oder Brief empfohlen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die W.E.B kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen per Brief oder – falls im Zu sammenhang mit dem Vertrag die elektronische Kommunikation gemäß Punkt XIII.1. vereinbart ist – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Ad resse ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist für den Kunden die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres bzw. zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf allfällig vereinbarter Bindungsfristen ist für die W.E.B die ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Wurde ein Vertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, darf dieser von der W.E.B frühestens ein Jahr nach Abschluss des Vertrages gekündigt werden.
3. Zieht der Kunde um, kann der Kunde den Vertrag – ungeachtet einer allfällig vereinbarten Bindungsfrist – unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

XI. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die W.E.B liegt insbesondere vor, wenn

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- der Kunde Messdaten manipuliert;
- bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt VIII.

Die W.E.B ist in Fällen der Vertragsverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, gemäß § 34 ElWG verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die W.E.B hat in jeder Mahnung auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Wechsel gemäß § 25 ElWG, des Vergleichsinstruments gemäß § 27 ElWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG, des Rechts auf Grundversorgung gemäß § 29 ElWG sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ElWG hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Kommt der Kunde der letzten Mahnung nicht fristgerecht nach, informiert die W.E.B den zuständigen Netzbetreiber über die Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat.

XII. Grundversorgung

1. Die W.E.B wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der W.E.B auf die Grundversorgung im Sinne des § 30 ElWG berufen, zu diesen ALB und zum Preis eines von der W.E.B gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit elektrischer Energie beliefern, sofern die W.E.B in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert.
2. Die W.E.B ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung zu verlangen. Diese darf die Höhe eines Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrags für einen Monat nicht übersteigen.
3. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so ist dem Haushaltskunden die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
4. Bei Berufung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 30 ElWG zu einer Vorauszahlung mit Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird die W.E.B die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem zuständigen Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den zuständigen Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der W.E.B und dem zuständigen Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XIII. Elektronische Kommunikation, Informationspflichten, Zugang von Erklärungen

1. Bei Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt gemäß § 18 ElWG die elektronische Kommunikation als vereinbart. Bei bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG (24.12.2025) bestehenden Verträgen bedarf die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, es sei denn, die elektronische Kommunikation wurde bereits vereinbart. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine bereits erteilte Zustimmung kann von der W.E.B oder dem Kunden jederzeit widerrufen werden. Die W.E.B wird den Kunden vor Vertragsabschluss bzw. vor seiner Zustimmung darauf hinweisen. Bei Widerruf gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart.
2. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation kann die W.E.B Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen, Produktblätter, Informationsblätter, Erklärungen und andere Informationen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit sowie Rechnungen und Rechnungsinformationen auf elektronischem Wege an den Kunden übermitteln. Die elektronische Übermittlung kann per E-Mail bzw. – sofern gesetzlich zulässig – über das Web-Portal der W.E.B erfolgen. Die W.E.B wird den Kunden bei der elektronischen Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten klar und deutlich auf diesen Umstand hinweisen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die W.E.B unverzüglich über Änderungen seines Namens, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner E-Mail-Adresse oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten zu informieren.
4. Ist die elektronische Kommunikation nicht vereinbart, gilt eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung der W.E.B dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die W.E.B die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Ist die elektronische Kommunikation hingegen vereinbart, gilt eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung der W.E.B dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt oder im vereinbarten Web-Portal bereitgestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat. Falls eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist (z. B. bei Unzustellbarkeit von E-Mails), hat die W.E.B das Recht, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift zu übermitteln.
5. Der Kunde kann Vertragserklärungen über die von der W.E.B zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen bereitgestellten Kommunikationskanäle (z. B. E-Mail, Web-Portal) abgeben.

XIV. Allgemeines, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages, Streitschlichtung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB oder des Vertrages unwirksam sein, so gilt gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser ALB bzw. des Vertrages bleiben wirksam.
2. Der Vertrag samt diesen ALB unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen ALB und dem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das für Wien (Innere Stadt) sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Haushaltskunden gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden.
4. Die W.E.B ist – außer bei Haushaltskunden – berechtigt, ihre Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Will anstelle des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der W.E.B notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Falls die W.E.B keine Zustimmung erteilt, ist die Beendigung des bisherigen Vertrages und der Abschluss eines neuen Vertrages zwischen der W.E.B und dem neuen Kunden erforderlich.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden kann der Kunde an folgende Beschwerde- und Beratungsstelle richten:

WEB energy sales GmbH – Davidstraße 1 – 3834 Pfaffenschlag – Österreich, T +43 2848 / 6336-56, E-Mail: gruenstrom@web.energy. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch die W.E.B Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control vorlegen (www.e-control.at). Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich in diesem Fall nach § 26 E-Control-Gesetz.